

BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN IM ACKERBAU – WELCHES ELEMENT PASST AUF MEINEN BETRIEB?



Ein Nützlingsstreifen bietet Nützlingen wie Schwebfliegen, Marienkäfer und Wildbienen Unterschlupf und Nahrung.

Warum Biodiversität im Ackerland

Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerflächen sind wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von einheimischen Pflanzen und Tieren. Sie bieten Nahrung, Unterschlupf und sind wichtige Vernetzungselemente in intensiv genutzten Landschaften. Damit die BFF ihre Funktionen erfüllen können, ist die sorgfältige Standortwahl und Pflege wichtig.

Hinweise für 2024:

- **An die 7% BFF der LN im ÖLN anrechenbar und beitragsberechtigt sind folgende Elemente:**

Buntbrachen; Rotationsbrachen; Ackerschonstreifen; Saum auf Ackerfläche; Nützlingsstreifen mehrjährig, regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen auf der offenen Ackerfläche;

Nützlingsstreifen einjährig (als Hauptkultur -> muss bis am 1. Juni des Beitragsjahres stehen bleiben);

Getreide in weiter Reihe (anrechenbar max. 1.75% der Ackerfläche; beitragsberechtigt ist die gesamte angemeldete Fläche);

- BFF auf Ackerfläche dürfen nicht auf Pufferstreifen entlang von Gehölzen (3m) und Gewässern (6m) angelegt werden

Weitere Informationen und zahlreiche Merkblätter zu allen BFF-Elementen:



<https://www.agrinatur.ch/>

INFORAMA ÖLN-Beratung:


031 636 41 10

www.inforama.ch/oeln



Schwebfliege auf einer Kornblume

Übersicht der anerkannten Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche *

Element	Beitrag QI (ha & Jahr) **	Pflege	Standort und Bemerkungen
Buntbrache Flächige, mehrjährige Mischung von einheimischen Wildkräutern; Anlagedauer 2-8 Jahre	3'800.-	30-50h/ha und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Vorkultur: Acker, Kunstwiese oder Dauerkultur*** Säuberungsschnitt; Schnitt ab dem 2. Jahr max. ½ der Fläche; Mulchen erlaubt
Rotationsbrache Flächige, 1-2 jährige Mischung von einheimischen Wildkräutern.	3'300.-	30-50h/ha und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Schnitt 1.10 – 15.03, ganze Fläche möglich, Mulchen erlaubt Saat 1.11 – 30.04 Vorkultur: Acker (Kunstwiese ausgeschlossen) oder Dauerkultur***
Saum auf Ackerfläche Mehrjähriger Streifen (Ø max. 12m breit) mit Blühpflanzen und Gräsern.	3'300.-	Jährlich ca. 30h/ha, inkl. Mähen.	<ul style="list-style-type: none"> Säuberungsschnitt; jährlicher Schnitt auf ½ der Fläche; Mulchen erlaubt Vorkultur: Acker, Kunstwiese oder Dauerkultur*** Auch in Bergzone I und II
Ackerschonstreifen 2-jähriger, extensiv bewirtschafteter Randstreifen in Ackerkultur, ohne Unkrautbekämpfung und Düngung.	2'300.-	20-30h/ha und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Parzellenrand, in Bewirtschaftungsrichtung (gesamte Feldlänge, keine max. Breite, mind. 2 Jahre am gleichen Standort) In Getreide, Raps, Sonnenblumen, Hirse und Körnerleguminosen
Getreide in weiter Reihe Mind. 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine auf der Getreidefläche bleiben ungesät.	300.-	Max. 1 chemische oder mechanische Unkrautbekämpfung im Frühjahr.	<u>Vernetzung BE:</u> <ul style="list-style-type: none"> plus 500.- / ha Beitrag mind. 20a und 20m Breite Feldende mit Querreihen säen → mind. 6m und als weite Reihe Saatgutreduktion um 40%; Düngung und Pflanzenschutz der Ertragserwartung anpassen 
Nützlingsstreifen / (ehem. Blühstreifen) Streifen (3-6m breit) mit Pflanzen für Nützlinge und Bestäuber. Einjährig: Anlagedauer 100 Tage; Mehrjährig: Anlagedauer 1-4 Jahre	3'300.-	20-30h/ha und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Hauptkultur: muss bis am 01.06. des Beitragsjahres bestehen bleiben; Anbaupause 2 Jahre Ansaat auf oAF, nach Wiesen- oder Brachenumbruch möglich Befahren nicht erlaubt; Ansaat bis 15.05; Schnitt: Mehrjährige Nützlingsstreifen ab 2. Jahr, max. ½ der Fläche; Säuberungsschnitt

* Alle BFF im Überblick: [Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb](#)

** Hinzukommen allfällige **Vernetzungsbeiträge** bei der Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Acker, Ackerschonstreifen (1000.-/ ha) und Getreide in weiter Reihe (max. 500.-/ha).

*** Als Dauerkulturen gelten u. A. Reben, Obstanlagen, mehrjährige Gemüsekulturen, Beeren, Gewürz- & Medizinalpflanzen, Hopfen (Vollständige Liste: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Art. 22)